

## **Mustervereinbarung**

Zusatzbestimmungen zu den Geschäftsbeziehungen (Depots/Konti) zwischen Bank X (Depotbank) und Versicherungseinrichtung Y (Deponentin) betreffend die Verwahrung von Werten, die dem "Sicherungsfonds"<sup>1</sup> der Deponentin Y angehören

---

Für obgenannte Geschäftsbeziehungen gilt ergänzend die vorliegende Vereinbarung, welche allfälligen davon abweichenden Bestimmungen in Verträgen zwischen den Parteien vorgeht.

1. Die Werte des Sicherungsfonds können von der Depotbank in ihren eigenen Räumen, bei einer inländischen Korrespondenzbank, bei einer in- oder ausländischen Clearingstelle (Beispiele: SIS SegalInterSettle AG, Euroclear Bank, Clearstream) oder bei einem ausländischen Verwahrer (Custodian) einzeln oder gesammelt (Sammelverwahrung) verwahrt bzw. verbucht werden.

In Bezug auf Werte, welche die Depotbank einer Korrespondenzbank, einer Clearingstelle oder einem Verwahrer übergibt, haftet sie für deren Verwahrerpflichten nach den Grundsätzen von Art. 399 Abs. 2 OR gegenüber der Deponentin.

2. Die Depotbank kennzeichnet die bei ihr geführten Depots bzw. Konten mit Werten des Sicherungsfonds mit der Rubrik "Sicherungsfonds".

Die Deponentin sorgt dafür, dass sich ausschliesslich Werte des Sicherungsfonds in solchen Depots bzw. Konten befinden.

3. Die Depotbank nimmt zur Kenntnis, dass die nach Ziffer 2 verwahrten bzw. verbuchten Werte zur Sicherung der Ansprüche der Versicherungsnehmer der Deponentin bestimmt sind, und erklärt daher ausdrücklich, keine Pfand-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- und ähnliche Rechte daran geltend zu machen, selbst wenn die Deponentin nach Übergabe der Werte oder Zuweisung an den Sicherungsfonds zahlungsunfähig wird. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung solcher Rechte einzig für Ansprüche im Zusammenhang mit der Führung der Depots bzw. Konti (Kosten, Gebühren, Kommissionen usw.).

Sollten von dritter Seite (einschliesslich Korrespondenzbanken, Clearingstellen, Verwahrern) Ansprüche bezüglich der Werte des Sicherungsfonds geltend gemacht werden, so wird die Depotbank die Deponentin unverzüglich benachrichtigen.

---

<sup>1</sup> Der Terminus „Sicherungsfonds“ wird mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen (VAG) abgeschafft und bei den Lebensversicherungen durch den Begriff "gebundenes Vermögen" ersetzt.

Will die Deponentin in Depots bzw. Konti "Sicherungsfonds" Werte einbuchen, an denen schon ein Sicherungsrecht der Depotbank besteht, kann diese die Umbuchung ablehnen, von der Deponentin die Bestellung einer Ersatzsicherheit oder die Ablösung der Sicherheit verlangen.

4. Die Deponentin ist selber und ausschliesslich verantwortlich für die Einhaltung regulatorischer Bestimmungen insbesondere über die Mindestgrösse des Sicherungsfonds, die dafür zulässigen Werte und deren Zusammensetzung.

Ort/Datum

Unterschrift  
Versicherungseinrichtung

Unterschrift  
Depotbank

-----

-----

-----